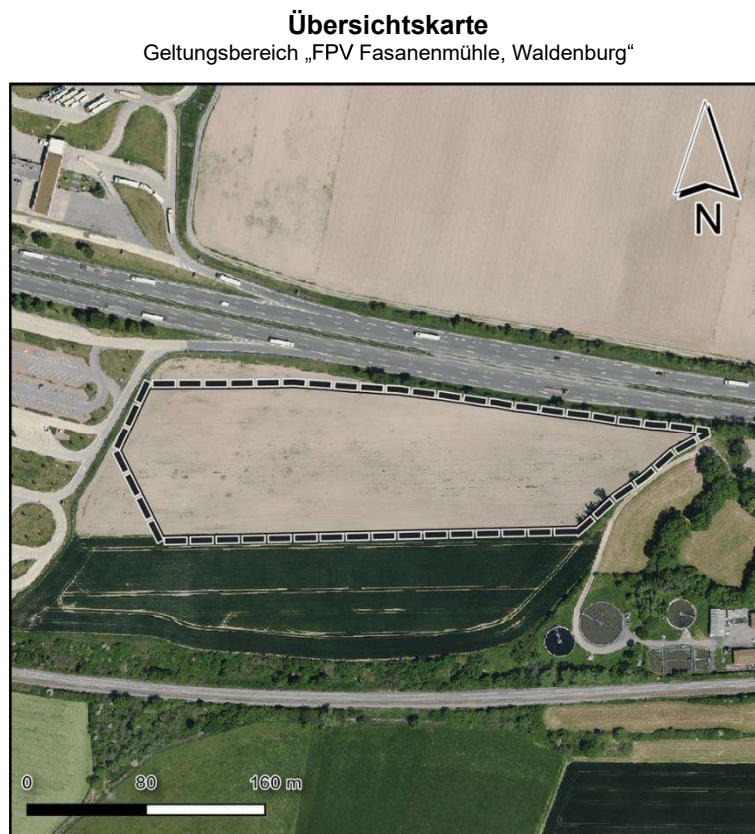


V1: Bauzeitenregelung / Bauzeitliche Vergrämung von Bodenbrütern, insb. der Feldlerche (*Alauda arvensis*)

V1 Grunddaten

Gemarkung / Gewinn	Waldenburg / Fasanenmühle
Flst.Nr.	Geltungsbereich des Bebauungsplans „FPV Fasanenmühle, Waldenburg“ (Flurstück 680/5)

Kartenausschnitt



V1 Maßnahmenbeschreibung

Bauzeitenregelung

Die Inanspruchnahme von für Brutvögel als Nistplatz geeigneten Strukturen muss außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Im Bereich der baubedingt in Anspruch genommenen Ackerflächen ist eine Fortpflanzungsstätte der Feldlerche abzugrenzen.

Im Zeitraum **vom 1. Oktober bis 28./29. Februar** kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass im Falle der Vögel ebenfalls nicht mit einer Tötung gerechnet werden muss, insofern die Baufeldfreimachung in diesen Zeitraum fällt.

Bauzeitliche Vergrämung von Bodenbrütern

Alternativ zur Bauzeitenregelung kann im Falle der Feldlerche auch eine bauzeitliche Vergrämung stattfinden. Diese beinhaltet eine Störung der Bodenoberfläche vor Beginn der Vogelaktivitätszeit, beispielsweise durch **mehrmaliges Eggen oder Grubbern ab dem 15. Februar**. Dadurch werden die Eingriffsflächen unattraktiv für die Feldlerche gehalten und eine Ansiedlung im baubedingt in Anspruch genommenen Bereich verhindert.

V1 Bewertung

Durch die Vermeidungsmaßnahme wird in Bezug auf die Gelege bzw. auf immobile Nestlinge oder Jungvögel der Feldlerche ein Eintritt des Tötungsverbots gemäß §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verhindert.

Jene Maßnahme wird nicht innerhalb der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

A1_{CEF}: Anlage und Unterhaltung einer Buntbrache für die Feldlerche

A1_{CEF}

Grunddaten

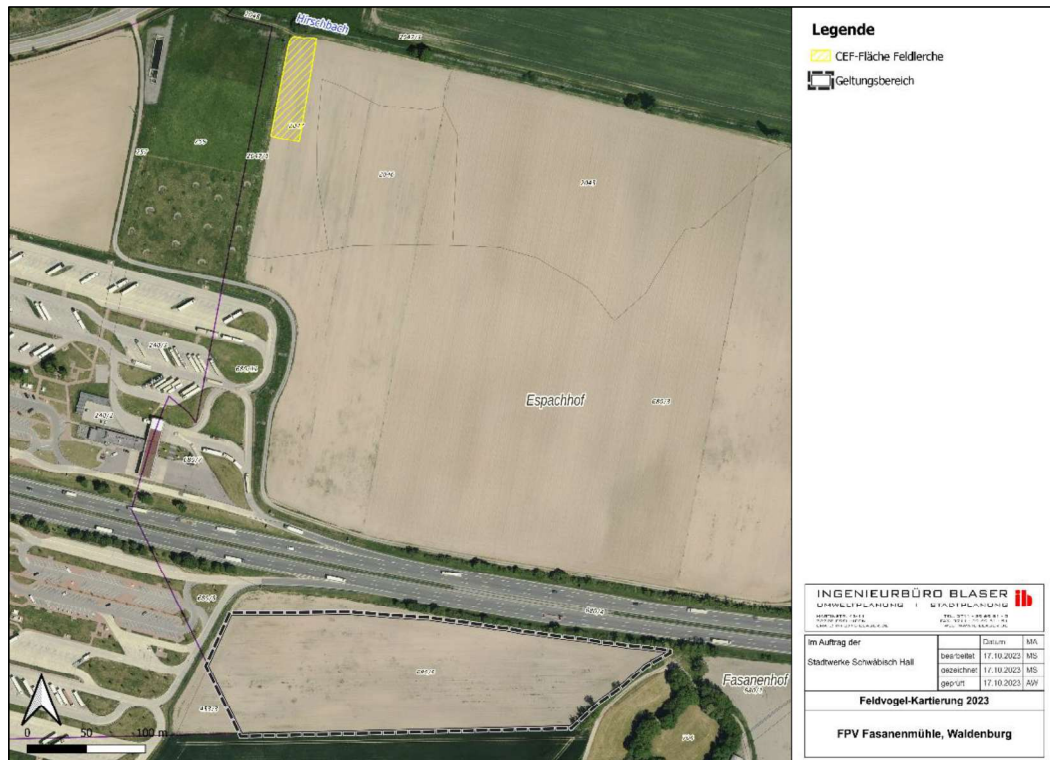
Gemarkung / Gewinn Waldenburg / Espachhof

Flst.Nr. Teile des Flurstücks 2047

Kartenausschnitt

Übersichtskarte

CEF-Maßnahmenfläche, gelb schraffiert

A1_{CEF}

Maßnahmenbeschreibung

Zum Ausgleich eines verlorengegangenen Brutreviers der Feldlerche erfolgt die artgerechte **Anlage einer streifenförmigen Buntbrache (20 Ar Flächengröße)** auf zuvor ackerbaulich genutztem Standort. Eine Maßnahmenumsetzung wird auf Teilen des Flurstücks 2047 forciert, welches nördlich der Bundesautobahn 6 gelegen ist (Entfernung ca. 400 m).

Die Saatgutmischung setzt sich aus niederwüchsigen Kulturarten sowie blühintensiven Wildkräutern zusammen. Als Saatgut wird eine autochthone Mischung aus Luzerne und Rotklee (jeweils max. 0,5 – 0,8 g/m²) unter Beimischung von Wildkräutern wie Saatwicke (*Vicia villosa*), Färberkamille (*Anthemis tinctoria*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Natternkopf (*Echium vulgare*), Wilde Malve (*Malva sylvestris*) und Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) in geringen Anteilen (max. 0,2 g/m²) verwendet.

Die Streifen werden einmal jährlich im Wechsel jeweils zur Hälfte in Längsrichtung Anfang September gemäht, das Mahdgut wird abgeräumt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Brut- und Aufzuchtgeschehen der Feldlerche abgeschlossen.

Da sich mit dieser Pflegemaßnahme allein nach wenigen Jahren ein wiesenartiger, dichter Bestand einstellen wird, werden alle 2-3 Jahre zusätzliche Maßnahmen zur Auflockerung erforderlich. Es bietet sich hierfür eine Oberflächenbearbeitung mit einem Grubber an.

Bei intensiver Wiesenentwicklung kann unter Umständen auch eine Neuansaat der Buntbrache erforderlich werden, welche dann ebenfalls nach Abschluss des Brutgeschehens der Feldvogelart ab September erfolgt.

A1_{CEF}

Bewertung

Die CEF-Maßnahme dient dem Ausgleich eines verlorengegangenen Brutreviers der Feldlerche. Ein Eintritt des Zerstörungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch die Artenschutzmaßnahme vermieden.

Diese Maßnahme wird im Zuge der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt:

A1 CEF: Bestand (Teilbereich Flurstück 2047)				
Schutzgut	Bewertungseinheit	Faktor	m ²	Ökopunkte
Biotope	37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	2.000	8.000
Boden / Grundwasser	nicht relevant			
Gesamt				8.000

A1 CEF: Planung (Teilbereich Flurstück 2047)				
Schutzgut	Bewertungseinheit	Faktor	m ²	Ökopunkte
Biotope	37.12 Acker mit Unkrautvegetation basenreicher Standorte, artenreiche Ausstattung	18	2.000	36.000
Boden / Grundwasser	Extensivierungsmaßnahme in der Grundwasserlandschaft "Gipskeuper und Unterkeuper": Verbesserung der Grundwassergüte durch Verringerung anthropogener Einträge wie Nähr- / Schadstoffe (ÖKVO Nr. 3.2)	1	2.000	2.000
Gesamt				38.000
Bilanzwert:				30.000

Durch diese Aufwertung von Natur und Landschaft werden **30.000 Ökopunkte** kreiert.